



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung Lahr
Stadtplanungsamt
Postfach 2180
77911 Lahr

Datum 13.08.2024
Name Caroline Bleckmann
Durchwahl 07531-9969931
Aktenzeichen RPS83-1-255-12/311/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ortenaukreis, Lahr/Schwarzwald, BPL "Klinikum"

Bebauungsplan KLINIKUM, Stadtteil Langenwinkel
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der o.g. Anfrage nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung.

1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage

Der potentielle Klinikneubaustandort in Lahr betrifft eine bisher unbebaute, ca. 10 ha große Fläche, die südöstlich eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG BW liegt, hier Listen-Nr. 7: römische Siedlung. Römische Keramik und Austernschalen weisen wahrscheinlich auf eine römische Siedlung hin, deren Ausdehnung nicht genau bestimmt werden kann hin. Ebenfalls in der Nähe des potentiellen Klinikstandortes zeigt zudem ein Luftbild Verfärbungen, hier Listen-Nr. 8, die von Schmelzöfen zeugen könnten (siehe Lageplan: „Prüffall Bodendenkmal“).

Die überplante Fläche ist so groß, dass das Vorhandensein bisher unbekannter Kulturmerkmale – in Verbindung zu den o.g. Siedlungen oder auch Kulturdenkmale anderer Epochen – nicht ausgeschlossen werden kann.

2) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, empfehlen wir frühzeitig im Vorfeld der Erschließung eine **geomagnetische**

Prospektion durchführen zu lassen mit ggf. anschließender **Archäologischer Voruntersuchung**. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender **Rettungsgrabungen** bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Die Prospektionen und archäologischen Voruntersuchungen bedürfen im Regelfall aufgrund ihrer Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen/Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Caroline Bleckmann oder Dr. Felix Fleischer (caroline.bleckmann@rps.bwl.de; felix.fleischer@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

Caroline Bleckmann



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Lahr
Stadtplanungsamt
Schillerstr. 23
77933 Lahr

Datum 13.08.2024
Name Caroline Bleckmann
Durchwahl 07531-9969931
Aktenzeichen RPS83-1-255-12/315/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ortenaukreis, VVG Lahr/Schwarzwald, FNP 11. Änderung

Drucksache Nr.: 95/2024 1. Ergänzung Az.: -0688 Lü

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der o.g. Anfrage nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung.

1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage

Der potentielle Klinikneubaustandort in Lahr betrifft eine bisher unbebaute, ca. 10 ha große Fläche, die südöstlich eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG BW liegt, hier Listen-Nr. 7: römische Siedlung. Römische Keramik und Austernschalen weisen wahrscheinlich auf eine römische Siedlung hin, deren Ausdehnung nicht genau bestimmt werden kann hin. Ebenfalls in der Nähe des potentiellen Klinikstandortes zeigt zudem ein Luftbild Verfärbungen, hier Listen-Nr. 8, die von Schmelzöfen zeugen könnten (siehe Lageplan: „Prüffall Bodendenkmal“).

Die überplante Fläche ist so groß, dass das Vorhandensein bisher unbekannter Kulturmerkmale – in Verbindung zu den o.g. Siedlungen oder auch Kulturdenkmale anderer Epochen – nicht ausgeschlossen werden kann.

2) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, empfehlen wir frühzeitig im Vorfeld der Erschließung eine **geomagnetische Prospektion** durchführen zu lassen mit ggf. anschließender **Archäologischer Voruntersuchung**. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender **Rettungsgrabungen** bedarf. Dazu bietet das Landesamt für

Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Die Prospektionen und archäologischen Voruntersuchungen bedürfen im Regelfall aufgrund ihrer Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen/Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Caroline Bleckmann oder Dr. Felix Fleischer (caroline.bleckmann@rps.bwl.de; felix.fleischer@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

Caroline Bleckmann